

Überbrückungshilfe IV und Änderungsanträge bei der Überbrückungshilfe III

Überbrückungshilfe IV

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie setzen die Wirtschaft weiterhin extremen Belastungen aus. Deswegen war es zu erwarten, dass auch die Überbrückungshilfe in die nächste Runde geht. Derzeit plant die Bundesregierung das Anschlussprogramm an die Überbrückungshilfe III. Die Programmlaufzeit wird voraussichtlich von Juli bis Dezember 2021 gehen. Genau Details sind noch nicht bekannt. Klar ist lediglich, dass die Überbrückungshilfe III nicht verlängert werden wird, sondern durch die Überbrückungshilfe IV neue Modalitäten geschaffen werden.

Änderungsanträge bei der Überbrückungshilfe III

Nachdem es bereits eine geraume Zeit angekündigt worden ist, können Änderungsanträge seit Ende April 2021 online im Antragsportal erfasst werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verweist bei der Erfassung von Änderungsanträgen auf entsprechende Websites. Änderungsanträge bei der Überbrückungshilfe III können aktuell noch (genauso wie Anträge zur Überbrückungshilfe III) bis zum 31.08.2021 gestellt werden.

Änderungsanträge im Online Portal

Nach Lektüre der FAQ zur Überbrückungshilfe III wird deutlich, dass Änderungsanträge bei der Überbrückungshilfe III im Antragsportal eine besondere Bedeutung bekommen. Hält man sich den neuen Eigenkapitalzuschuss für Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mindestens drei Monaten im Förderzeitraum vor Augen, besteht hier schneller Handlungsbedarf und keine stagnierende Bürokratie. Ferner erhöht sich die maximale Förderquote der Fixkosten auf 100 Prozent.

Voraussetzungen eines Änderungsantrages

Voraussetzung eines Änderungsantrags ist ein zuvor gestellter Antrag, der entweder bewilligt oder teilgenehmigt wurde. Ein Änderungsantrag richtet sich an die Unternehmer, die (nachträglich) eine höhere Förderung beantragen. Der Änderungsantrag läuft nach wie vor über die prüfenden Dritten. In naher Zukunft geplant ist darüber hinaus eine

Änderungsmöglichkeit der Kontonummer. Dies soll die Korrektur von Zahlendrehern oder anderen Fehlern in der Bankverbindung ermöglichen.

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist es besonders wichtig, dass eine IBAN angegeben wird, die auch bei der Finanzverwaltung als Umsatzsteuerkonto angegeben ist. Denn nur so kann der Förderbetrag zur Überbrückungshilfe III ausgezahlt werden.